

Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2020/2021

Die Heizkostenzuschussaktion findet für die Heizperiode 2020/2021 **vom 01. Oktober bis 26. Februar 2021** statt. Einkommensschwache Personen/Haushaltsgemeinschaften erhalten – unter Bedachtnahme auf die nachstehenden Richtlinien – einen **einmaligen Heizkostenzuschuss**.

Heizkostenzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

	<i>Richtsätze</i>
	<i>mtl. EURO</i>
bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	920,00
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	1.040,00
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B.Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	1.380,00
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	150,00

Heizkostenzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

	<i>Richtsätze</i>
	<i>mtl. EURO</i>
bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	1.140,00
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B.Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	1.570,00
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	150,00

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts mit Sozialunterstützungscharakter (z.B. Unterhaltsrente im Rahmen der Opferfürsorge, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dient und von der Höhe des sonstigen Einkommens abhängig ist), ferner Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld. Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen, Naturalbezüge, Pflegegelder, die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz sowie Leistungen des Sozialentschädigungsrechts.

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können bis 26. Februar 2021 bei der Gemeinde gestellt werden.